Herzlich willkommen auf Lummerland und …

… in der Kooperativen Leitstelle Windvogel!“

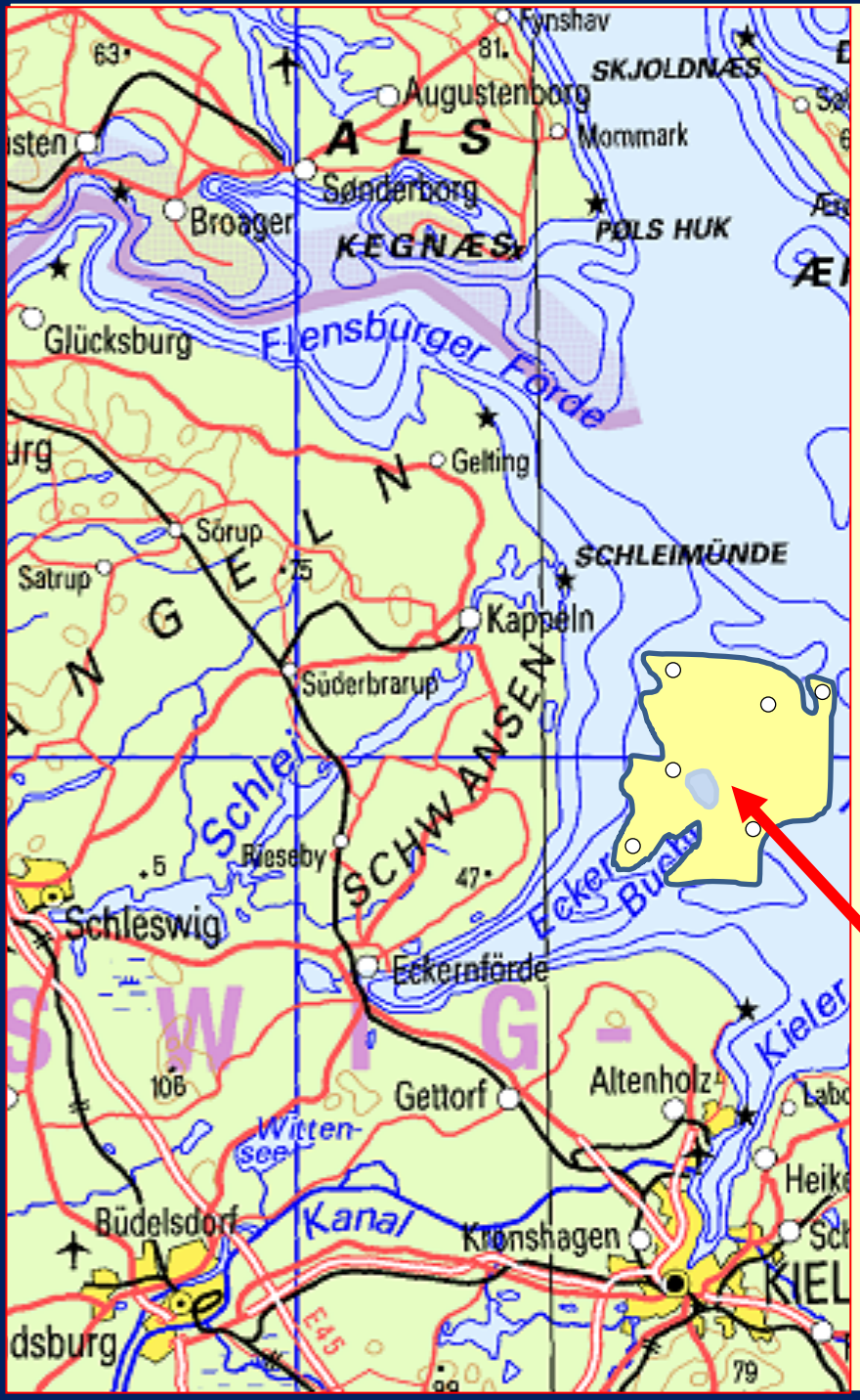

Insel Lummerland

Lummerland, Daten und Fakten:

- ✓ 57.914 Einwohner
- ✓ 597,4 qkm Inselfläche
- ✓ 2 Häfen (Fährhafen u. Tiefseehafen)
- ✓ 1 Flughafen
- ✓ 2 Autobahnen mit einem AK
- ✓ 1 Krankenhaus
- ✓ 4 Rettungswachen /3 Gerätehäuser FF

© 2005 MARK KANE
www.markkane.de

Rechtsfragen aus der Leitstelle Windvogel …

… da geht so einiges schief!

Disponent Carlos, 32 Jahre

Fall Nr. 1

Die Polizei wird wegen eines Einbruchs zum Haus von Herrn Meier geschickt.

Die Polizisten stellen fest, dass Herr Meier sich sehr aufgeregt hat und fordern bei Carlos einen Notarzt an.

Auf Nachfrage von Carlos teilen die Polizisten mit, Herr Meier sei bei Bewusstsein, habe keine Schmerzen und bekomme auch gut Luft. Es ginge ihm aber „*nicht so gut*“, daher solle sicherheitshalber mal der Notarzt kommen.

Carlos schickt nur einen RTW. Als dieser bei Herrn Meier eintrifft hat sich dessen Zustand verschlechtert, so dass der RTW den Notarzt nachalarmiert. Der Notarzt trifft leider zu spät ein und Herr Meier stirbt an den Folgen eines Herzinfarkts.

Wie würden Sie entscheiden?

Carlos hat sich richtig verhalten.

Carlos hat sich zwar inhaltlich richtig verhalten, hätte aber der Weisung der Polizei nachkommen müssen.

Carlos hat die falschen Einsatzmittelalarmiert und hätte sich zudem an die Weisung der Polizei halten müssen.

Rechtliche Grundlagen

„Die Integrierte Leitstelle hat die Aufgabe, alle Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst und Feuerwehr in ihrem Leitstellenbereich entgegen zu nehmen. Sie allein alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel; (...). Darüber hinaus begleitet sie alle Einsätze und unterstützt die Einsatzleitung.“
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayILSG)

Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge.
(§ 6 Abs. 2 S. 1, 2 HRDG)

Relevanz der Notrufabfrage

- Notrufe werden entgegen genommen und die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel werden alarmiert
- Grundsätzlich disponiert der Leitstellendisponent damit Einsätze des Rettungsdienstes
- Liegt kein Einsatz für den Rettungsdienst vor, so kann er den Anrufer auch an andere Stellen verweisen
- Disponent hat einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum
- Dieser kann durch Dienstanweisungen eingeschränkt werden
- Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Leitstellendisponenten wird im Schadensfalle durch ein Gericht überprüft
- Sofern der Leitstellendisponent etwas schuldhaft unterlassen hat, wird er ggf. hierzu zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen

Weisungen durch Dritte

- Leitstelle ist Bestandteil der hoheitlichen Gefahrenabwehr
- Weisungen durch Polizei oder auch Hausärzte sind daher grundsätzlich nicht möglich
- Diagnosen durch Hausärzte haben allerdings Einfluss auf die Ermessensentscheidung
- Weisungen der Polizei welche einsatztaktische Gründe haben (Sondersignal) sind zu berücksichtigen, vgl. auch § 36 StVO
- Interne Weisungen der Leitstelle oder durch den ÄLRD sind grundsätzlich bindend

Anordnung von Sondersignal

- Grundsätzlich besteht ein Informationsvorsprung der Leitstelle
- Daher: Weisungsbefugnis für Leitstelle (z. B. § 2 Abs. 8 ILSG)
- Der Fahrer des RTW muss von einem Notfall ausgehen, wenn die Leitstelle ihn entsprechend alarmiert; nutzt er keine Sonderrechte muss er sich rechtfertigen
- Aber: weiß der Fahrer, dass kein Notfall vorliegt und damit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 a StVO nicht vorliegen, darf er auch keine Sonderrechte in Anspruch nehmen

Fall Nr. 2

Disponent Carlos nimmt einen Notruf eines Ehemannes entgegen. Der Patient – dessen Frau – ist eine „alte Bekannte“. Er geht davon aus, dass hier – wieder – nur ein Fall von Alkoholmissbrauch vorläge.

Zwar gibt der Ehemann an, seine Frau sei nicht ansprechbar. Carlos stellt jedoch keine weiteren Fragen wie etwa nach Vorhandensein der Atmung und verweist an den Hausärztlichen Notdienst.

Nach drei Stunden meldet sich der Ehemann erneut. Carlos weist ihn rüde ab.

Erst durch den Carlos ablösenden Disponenten werden beim dritten Anruf RTW und NEF entsandt. Der Notarzt kann nur noch den Tod der Patientin feststellen.

Wie würden Sie entscheiden?

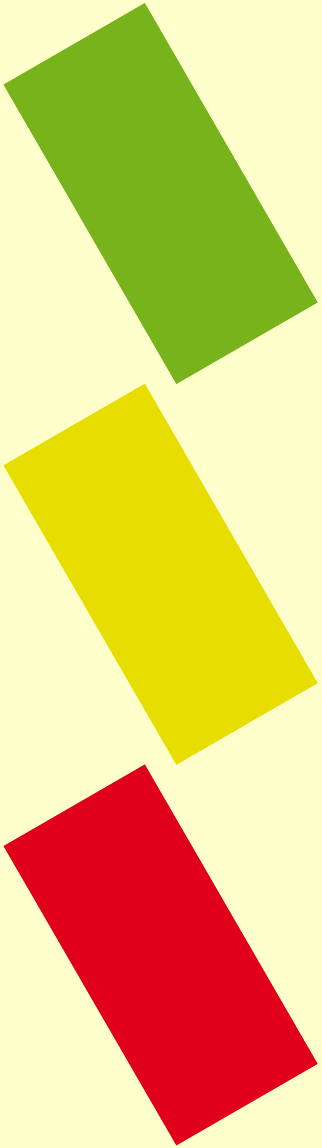

Carlos hat sich richtig verhalten.

Carlos hat sich zwar nicht richtig verhalten, ob sein Fehler aber tatsächlich für den Tod verantwortlich ist, dürfte unwahrscheinlich sein.

Carlos hat sich falsch verhalten und wird jedenfalls für den durch den Tod verursachten Schaden haften.

...alles nur erfunden?

„Die Unangemessenheit der Gesprächsführung durch den Beklagten werde durch den Tonbandmitschnitt deutlich. Der Beklagte habe nicht versucht, auf den hörbar aufgeregten Anrufer beruhigend einzugehen, um sachlich notwendige Informationen zu erhalten. Stattdessen sei er selbst ungehalten geworden, als der Anrufer nicht sofort seine telefonische Vorwahl habe nennen können. Die unangemessene Gesprächsweise des Beklagten werde insbesondere in seiner Bemerkung, ob er einen Müllwagen oder einen Arzt schicken soll, deutlich.“

(Thüringer OVG, Urt. V. 19. Juni 2008 – 8 DO 113/07 – Fall leicht abgewandelt)

Strafrechtliche Bewertung

- *Disponent muss sich zumindest wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 229, 13 StGB) verantworten.*
- *Aber nur dann, wenn der Tod tatsächlich hätte verhindert werden können, das Fehlverhalten muss ursächlich für den Tod sein...*

Zivilrechtliche Bewertung (1)

- *Deliktische Haftung des Disponenten aus § 823 BGB auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.*
- *Voraussetzung ist auch hier der, dass der Fehler für den Tod ursächlich ist.*
- *Aber bei „groben Behandlungsfehlern“ kommt es zu einer Beweislastumkehr...*

(BGH, Beschl. v. 13.03.2018 – VI ZR 324/17)

Zivilrechtliche Bewertung (2)

- *Ebenso deliktische Haftung des Leitstellenbetreibers aus §§ 823, 831 BGB für den Schaden, der durch den Disponenten verursacht wurde.*
- *Regelmäßig Amtshaftung § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, so dass der Dienstherr/Träger nach außen haftet. Rückgriff auf den Disponenten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.*

Fall Nr. 3

Disponent Carlos erhält einen Anruf von einer besorgten Mutter. Ihr Sohn hat sich gerade einen „Schuss“ gesetzt und wird langsam immer „blauer“ im Gesicht und atmet nur noch sehr flach.

Carlos alarmiert RTW und NEF.

Zudem hat er gehört, dass die gesetzliche Regelung zur Schweigepflicht Ende 2017 geändert wurde und meint, er darf jetzt die Polizei immer alarmieren!

Drogenkonsumenten gehen ihm nämlich immer schon auf den Nerv...

Wie würden Sie entscheiden?

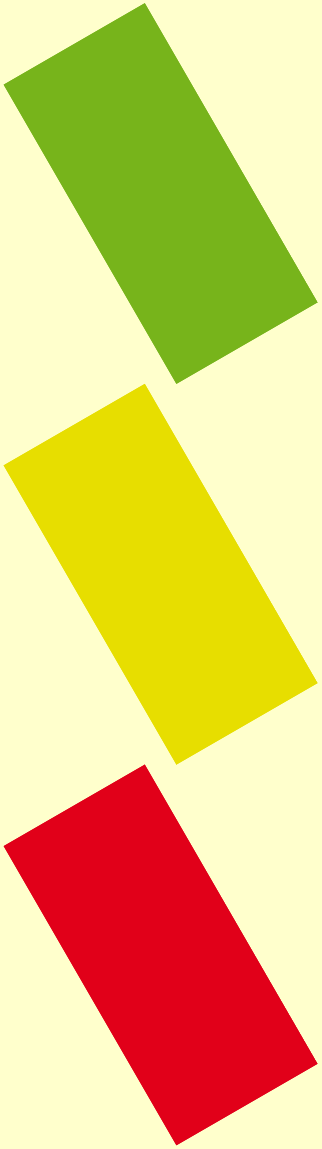

Carlos darf die Polizei im vorliegenden Fall nicht alarmieren.

Es kommt darauf an, welche Drogen genommen wurden.

Die Polizei darf bei allen Straftaten immer (mit-) alarmiert werden.

Schweigepflicht

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis […], offenbart, das ihm als

1. Arzt, […] oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausbildung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche Ausbildung erfordert, […]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird […] bestraft.

Schweigepflicht

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen.

Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; [...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder [...]

Schweigepflicht

Umfang und Grundsatz der Schweigepflicht:

- *Geschützt sind persönliche Geheimnisse (auch postmortal)*
- *Leitstellenpersonal unterliegt der Schweigepflicht*
- *Umstritten: Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 a StPO)*

Weitergabe zulässig:

- *Bei (mutmaßlicher) Einwilligung des Betroffenen*
- *Bei gesetzlicher Offenbarungspflicht (§ 138 StGB, IfSG etc.)*
- *In Fällen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)*

Wählen Drogenkonsumenten seltener die 112?

Angst vor Strafverfolgung durch Polizei nach Notruf

In einer Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2017 an die Landesregierung Thüringen warnt der Abgeordnete Stefan Dittes (Die Linke), dass Konsumenten von illegalen Rauschmitteln und ihr Umfeld stets vor der Frage stehen würden, ob trotz einer möglicherweise bedrohlichen Situation für Gesundheit und Leben wirklich notärztliche Hilfe herbeigerufen werden soll. Grund sei die Angst, dass bei entsprechenden Äußerungen gegenüber der Leitstelle diese die Polizei davon in Kenntnis setze, damit Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität eingeleitet werden können.

In einem Schreiben vom 7. Februar 2018 antwortet die Landesregierung Thüringen auf die Frage, wie sie den Sachverhalt bewertet, damit, dass der Notarzt grundsätzlich an seine Schweigepflicht gebunden sei und die Polizei nur im Falle der Abwehr einer Gefahr, so z.B. zum Schutz der Rettungskräfte, von den Rettungsleitstellen in Kenntnis gesetzt werde.

S+K-Verlag vom 01.03.2018

Verständigung der Polizei

die Polizei darf dann zu Einsätzen verständigt werden:

- *Wenn rechtfertigender Notstand dies erfordert*
- *Wenn dies zur Erreichung des Einsatzzwecks oder zur Erfüllung von Dienstaufgaben erforderlich ist*
  (Gefahr für Einsatzkräfte oder Dritte)
- *Wenn ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt*

die Polizei darf nicht zu Einsätzen verständigt werden:

- *Wenn dies nicht zur Erreichung des Einsatzzwecks oder zur Erfüllung von Dienstaufgaben erforderlich ist*
- *Wenn offensichtlich ist, dass die Verständigung der Polizei den Interessen des Geheimnisinhabers zuwider laufen würde und hierfür kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Überwiegen anderer Interessen)*

Fall Nr. 4

Die Kooperative Leitstelle Windvogel hat eine Standardisierte Notrufabfrage (SNA) eingeführt. Alle Disponenten wurden ausführlich geschult und es wurde eine Dienstanweisung erlassen, nach welcher alle Disponenten bei jedem Notruf grundsätzlich die SNA zu nutzen haben.

Disponent Carlos ist allerdings der Meinung, er könne den Notruf auch so abarbeiten, schließlich macht er den Job ja schon seit Jahren. Ohne diesen neumodischen Kram sei er sowieso schneller. Allenfalls bei „kritischen“ Einsätzen wäre die SNA vielleicht hilfreich.

Wie würden Sie entscheiden?

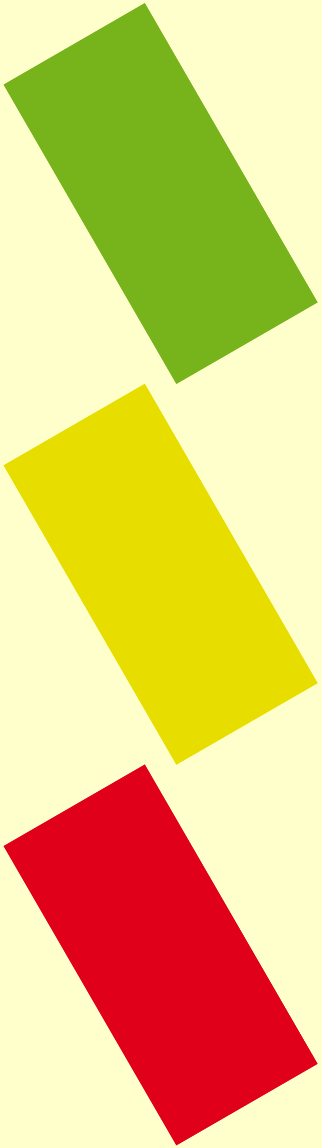

Carlos muss die SNA grundsätzlich nutzen.

Carlos kann frei entscheiden, ob er die SNA nutzt oder frei disponiert, solange er bei „kritischen“ Einsätzen die SNA nutzt.

Carlos kann die SNA nutzen oder frei entscheiden.

Wer bestimmt, wie gearbeitet wird?

- *Grundsätzlich hat der Arbeitgeber/Dienstherr ein Weisungsrecht zum Inhalt der Arbeitsleistung (z.B. § 109 GewO).*
- *In einigen Fällen kann/muss der Betriebsrat/Personalrat mitbestimmen.*
- *Erlässt der Arbeitgeber eine zulässige Dienstanweisung, wie die Arbeitsleistung erbracht werden muss, hat sich der Arbeitnehmer/Beamte auch hieran zu halten.*
- *Verstößt der Arbeitnehmer/Beamte gegen die Vorgaben einer Dienstanweisung, so kann der Arbeitgeber/Dienstherr arbeitsrechtliche Maßnahmen/Disziplinarmaßnahmen ergreifen.*
- *Im schlimmsten Fall kann ein Mitarbeiter somit auch gekündigt oder aus dem Dienst entfernt werden, wenn er sich einer Dienstanweisung widersetzt.*

... und wenn etwas passiert?

- ***Nutzt der Disponent nicht die SNA und es wird dadurch ein falsches Rettungsmittel entsandt, so dass ein Patient geschädigt wird, handelt der Disponent zumindest grob fahrlässig***
- ***Wie oben beschrieben kann der Disponent in einem solchen Fall in Regress genommen werden.***

... und jetzt mal positiv!

- ***Arbeitet der Disponent bei einem Notruf den SNA-Algorithmus ab und es kommt trotzdem zu einer Fehldisposition kann dem Disponenten grundsätzlich kein Verschulden zugerechnet werden.***

Auf Wiedersehen im nächsten Jahr auf Lummerland und in …
… der Kooperativen Leitstelle Windvogel!“
© 2005 MARK KANE
www.markkane.de